

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Augustusburg

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Augustusburg die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat;
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung;
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte;
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung;
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids

fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für einheitlich gestaltete Reihen- und Wahlgräber mit Pflege werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt.

§5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§7 Gebührentarif

A Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verlegung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten
 - 1.1. für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)
140,00 Euro
 - 1.2. für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)
550,00 Euro
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1. für Sargbestattungen
 - 2.1.1. Einzelstelle bzw. je Grablager
595,00 Euro
 - 2.1.2. Doppelstelle
1190,00 Euro
 - 2.2. für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1. Einzelstelle (je 2 Urnen)
595,00 Euro
 - 2.2.2. Einzelstelle in der Urnenanlage (je 2 Urnen, inkl. Herrichten und Pflege der Anlage, Einfassung)
1615,00 Euro
 - 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an

Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten

- 2.3.1. nach 2.1 je Grablager
29,75 Euro
- 2.3.2. nach 2.2.1
29,75 Euro
- 2.3.3. nach 2.2.2
80,75 Euro

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)
330,00 Euro
- 2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)
550,00 Euro
- 3. Urnenbeisetzung
290,00 Euro
- 4. Gebühr für Träger und Kreuzträger (pro Träger)
25,00 Euro

III. Umbettungen und Ausbettungen

- 1. Umgang mit Urnen
 - 1.1. Urnenumbettungen
350,00 Euro
 - 1.2. Urnenausbettungen
250,00 Euro
- 2. Bei Umbettungen und Ausbettungen von Särgen wird nach §8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25 Euro pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. des Andachtsplatzes

- 1. Friedhofskapelle
 - 1.1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung
195,00 Euro
 - 1.2. Heizzuschlag
20,00 Euro
- 2. Gebühr für die Benutzung des Andachtsplatzes
70,00 Euro

VI. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, laufende Unterhaltung, Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.

1. Abteilung 1 („Grüne Wiese“)
 - 1.1. für Sargbestattungen
3530,00 Euro
 - 1.2. für Urnenbeisetzungen
3270,00 Euro

B Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)
30,00 Euro
2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden
60,00 Euro

C Sonstige Gebühren

1. Beräumung von Grabstein, Einfassung, Abdeckung etc. (pro Kubikmeter)
100,00 Euro

§8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Augustusburger Stadtanzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt in Augustusburg, Pfarrgasse 1 aus.

§10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.03.2014 außer Kraft.

Augustusburg, den 02.02.2021

Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Augustusburg



gez. Winkler, Uwe (Vorsitzender)



gez. Wuttig, Michele (Mitglied Kirchenvorstand)

AZ: R 56513 Augustusburg

Chemnitz, den 11.02.2021



BESTÄTIGT

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister (Oberkirchenrat)

